

Zum politischen Widerstandsrecht der Deutschen

Eine juristische Orientierungshilfe von
Rechtsanwalt Dr. Dr. Thor v. Waldstein

I. Einleitung

II. Verfassungsrechtliche Lage nach dem Grundgesetz

1. Träger der Staatsgewalt
2. Staatsgebiet
3. Asylgrundrecht

III. Tatsächliche Lage in Deutschland im Herbst 2015

1. Migration
2. Lage im Land
3. Verhalten der Regierung
4. Putsch von oben

IV. Chancen und Grenzen des Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG

1. Herleitung
2. Tatbestandsmerkmale
3. Rechtsfolgen (Ziel des Widerstands, Subjekt des Widerstands, Objekt des Widerstands, Mittel des Widerstands)
4. Pflicht zum Widerstand?

„Aus bitterster Erfahrung zog ich diese
eine und höchste Lehre: Man muß den
Zorn in sich aufstauen, und so wie ge-
staute Wärme in Energie umgesetzt wer-
den kann, so kann unser gestauter Zorn
in eine Kraft umgesetzt werden, die die
Welt zu bewegen vermag.“

Mahatma Gandhi

I. Einleitung

Vor dem Hintergrund der seit Sommer 2015 flutartig an-
gestiegenen Masseneinwanderung von Fremden nach
Deutschland und des in diesem Zusammenhang festzustel-
lenden vollständigen Versagens der Regierung sind viele
Bürger der Auffassung, daß nunmehr der Worte genug ge-
wechselt seien. Immer mehr fragen danach, was jenseits
des anwachsenden Protests auf Demonstrationen, in Bür-
gerversammlungen und in den elektronischen Medien sei-
tens des Einzelnen zusätzlich getan werden kann, um der
unmittelbar drohenden Gefahr einer Landnahme wirksam
entgegentreten zu können. Bei der Beantwortung dieser
Frage rückt zunehmend ein fast vergessener, jetzt aber
aktuell gewordener Artikel des Grundgesetzes (GG) in
den Mittelpunkt des Interesses, das *politische Wider-
standsrecht der Deutschen* nach Art. 20 IV GG. In Anbe-
tracht der Dramatik der politischen Situation und des
immer offensichtlicher werdenden Auseinanderfallens von
Bürgerwille und Regierungshandeln spricht vieles dafür,
daß der juristische Winterschlaf, in den dieses Wider-
standsrecht seit einem knappen halben Jahrhundert ge-
fallen ist, schnell enden könnte. Um so wichtiger ist
es, einmal genauer zu untersuchen, in welchem juristi-
schen Rahmen die Bürger ihr im Grundgesetz verbrieftes
Widerstandsrecht ausüben können. Diesem Zweck sollen
die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Unter II. wird zunächst die verfassungsrechtliche Ordnung, wie sie nach dem Grundgesetz gegeben ist, in wesentlichen Zügen wiedergegeben („Soll“-Lage). Im III. Abschnitt wird versucht, die tatsächliche Lage, wie sie sich im Herbst 2015 in Deutschland darstellt, zu skizzieren („Ist“-Lage). Im Lichte dieser vorangegangenen Feststellungen II und III werden abschließend unter IV die Chancen und Grenzen des Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG beleuchtet.

Für die Ausarbeitung wurden die Kommentare von *Sachs* (Hrsg.), GG, 7. Aufl., München 2014, *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl., München 2014 sowie *Maunz/Dürig*, GG, Stand Mai 2015, herangezogen. Zur besseren Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf Gesetzes- und Rechtsprechungsnachweise. Die Ausarbeitung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, ersetzt aber im konkreten Einzelfall nicht den Rat eines in der Materie versierten Rechtsanwalts. Das gilt insbesondere für die Ausführungen unter IV und die juristische Bewertung der dort zu Illustrationszwecken unterstellten Fallbeispiele. Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, daß zu Art. 20 IV GG als möglicher Rechtfertigungsgrund nahezu keine Rechtsprechung existiert, sodaß derzeit offen ist, welche Handlungen seitens der Gerichte als gerechtfertigt angesehen werden und welche nicht. Die Arbeit ist auf dem Stand des 15.10.2015. Da zu erwarten steht, daß die Brisanz des Themas in den kommenden Wochen und Monaten weiter zunehmen wird, plant der Verfasser eine aktualisierte und erweiterte Fassung des Textes, die spätestens im Dezember 2015 auch in Papierform vorliegen soll.

II. Verfassungsrechtliche Lage nach dem Grundgesetz

1. Träger der Staatsgewalt

a) „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art. 20 I GG), in dem die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch die Gewaltentrias des Rechtsstaates – die Gesetzgebung, die Regierung („vollziehende Gewalt“) und die Rechtsprechung – ausgeübt wird (Art. 20 II Satz 2 GG). Dabei ist insbesondere die Regierung „an Gesetz und Recht gebunden“ (Art. 20 III GG). Als Träger der Staatsgewalt, als *Souverän*, also als denjenigen, „von dem alle Staatsgewalt (aus-)geht“, bestimmt das Grundgesetz das „Volk“ (Art. 20 II Sätze 1 und 2 GG). Wie sich aus der Präambel („Das Deutsche Volk [hat sich] ... dieses Grundgesetz gegeben“; Grundgesetz „gilt ... für das gesamte Deutsche Volk“) und zahlreichen Grundrechts- und sonstigen Artikeln des Grundgesetzes, in denen von „allen Deutschen“ bzw. dem „Deutschen Volk“ als Träger von Rechten nach dem Grundgesetz gesprochen wird (Artt. 1 II, 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16 II, 20 IV, 33 I, II, 146 GG), ergibt, ist mit „Volk“ im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG ausschließlich das *deutsche Volk* „als Träger der verfassungsgebenden Gewalt“ (Bundesverfassungsrichter *Peter M. Huber*, Artikel „In der Sinnkrise“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] vom 1.10.2015) gemeint. Souverän des Grundgesetzes ist daher nur das deutsche Volk, das sich in einem Akt der Selbstbestimmung (Art. 1 Ziff. 2 UN-Charta) dieses Grundgesetz gegeben hat. Dabei knüpft insbesondere die Präambel „an das deutsche Volk als politische Schicksals- und Handlungsgemeinschaft an und qualifiziert die Bundesrepublik Deutschland so als den letztverbindlich handelnden, souveränen bzw. souveränitätsbefähigten

deutschen Nationalstaat. Dessen Zweck ist es, den Deutschen Sicherheit nach außen und nach innen zu gewährleisten, Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit" (Peter M. Huber ebd.). Diese Stellung der Deutschen als Träger der Staatsgewalt in Deutschland unterliegt der sog. *Ewigkeitsgarantie* nach Art. 79 III GG, kann also selbst bei Vorliegen verfassungsändernden Mehrheiten *nicht* geändert werden.

b) Das in Art. 20 I, II GG festgelegte Demokratieprinzip schützt daher nicht irgendeine „Demokratie“ (*demo*=griech.: Volk + *kratos*=griech.: Macht) irgendwelcher „Demokraten“ auf deutschem Boden, sondern die Demokratie des deutschen Volkes. Es besteht somit ein unauflöslicher (Art. 79 III GG) Zusammenhang zwischen der Existenz des deutschen Volkes und dem Demokratiepostulat des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Staatsorgane „die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten“ bzw. „die Einheit des deutschen Volkes als des Trägers des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts nach Möglichkeit zukunftsgerichtet auf Dauer zu bewahren“ (BVerfGE 77, 137, 150 f.). Dementsprechend sind Bundespräsident, Bundeskanzler sowie Bundesminister verfassungsrechtlich verpflichtet, u.a. zu schwören, „daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren (und) Schaden von ihm wenden ... werde“ (Artt. 56, 64 II GG). Verstößt der Bundespräsident gegen diesen Amtseid und seine Verpflichtung, die Identität des deutschen Volkes als Träger der Staatsgewalt zu wahren, macht er sich einer „vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes“ schuldig und ist vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen und seines Amtes für verlustig zu erklären (Art. 61 GG). Der Bundeskanzler seinerseits „bestimmt die

Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung“ (Art. 65 Satz 1 GG). Verstößt er gegen seine Amtseid, hat ihm der Bundestag sein Mißtrauen auszusprechen, einen Nachfolger zu wählen und den Bundespräsidenten zu ersuchen, den Bundeskanzler zu entlassen (Art. 67 GG).

2. Staatsgebiet

Der Geltungsbereich des Grundgesetzes, in dessen Rahmen das deutsche Volk seine Staatsgewalt ausübt, ist räumlich begrenzt auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem völkerrechtlichen *Territorialprinzip* kommt somit der Erhaltung dieses Staatsgebietes und der Sicherung seiner Grenzen maßgebliche Bedeutung bei der Verwirklichung der Volksherrschaft der Deutschen zu. Im *Einigungsvertrag* vom 31.8.1990 hat die Bundesrepublik sich ausdrücklich dazu bekannt, „daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden ist.“ (Präambel ebd.). Nach dem *Schengener Durchführungsübereinkommen* (SDÜ) vom 19.6.1990 (BGBl 1993 II, S. 1010 ff), in Deutschland in Kraft seit 26.3.1995, sieht die Bundesrepublik von eigenen Personalkontrollen an ihren Staatsgrenzen ab, nachdem sich die anderen EU- und Schengen-Zeichnerstaaten verpflichtet haben, an ihren Außengrenzen zu Nicht-Schengen-Staaten Personenkontrollen nach vorgegebenen Standards durchzuführen. Liegt indes eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Bundesrepublik vor, ist diese berechtigt, zeitlich beschränkte Personenkontrollen an den deutschen Staats-

grenzen durchzuführen (Art. 23 f *Schengener Grenzkodex-VO* [EG] Nr. 562/2006).

3. Asylgrundrecht

a) Nach Art. 16 a I GG „genießen (politisch Verfolgte) Asylrecht“. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung dieses Asylrechts durch die Väter des Grundgesetzes (Art. 16 II Satz 2 GG a.F.) geht auf Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus zurück, in der rassistisch und politisch verfolgte Personen nur unter erheblichen Schwierigkeiten im Ausland Schutz finden konnten. Asylberechtigt sind daher Personen, die in vergleichbarer Weise durch den Herkunftsstaat Verfolgung und Ausgrenzung erfahren. Der Begriff des „politisch Verfolgten“ ist weitgehend identisch mit dem Begriff des „Flüchtlings“ nach der *Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.7.1951* (BVerwGE 89, 296; 95, 42). Eine Verfolgung ist dann eine politische, „wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“ (BVerfGE 80, 315). Eine Maßnahme des Herkunftslandes gegen die Person, die um Asyl in der Bundesrepublik nachsucht, ist nur dann asylbegründend i.S. von Art. 16 a I GG, wenn diese Maßnahme „dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufüg(t)“ (BVerfGE 80, 315, 335). Es muß sich um eine gegenwärtige oder unmittelbar und konkret drohende schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte wie zum Beispiel Unversehrtheit von Leib, Leben und persönlicher Freiheit handeln (BVerfGE 76, 143, 147; BVerwGE 87, 141, 146).

An einer gezielten Verfolgung fehlt es „bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen“ (BVerfGE 80, 315, 335). Der sog. „Wirtschaftsflüchtling“ ist nicht asylberechtigt: „Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll jedenfalls nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern“ (BVerfGE 54, 341, 357). Zu ergänzen ist, daß selbst in dem (seltenen) Fall des Vorliegens von Asylgründen das Asylrecht gleichwohl versagt werden kann, wenn elementares deutsches Verfassungsrecht entgegensteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Asylsuchende - etwa bei einem bestehenden Verdacht des Terrorismus - als Gefahr für die „Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung“ eingestuft werden muß (BVerwGE 109, 1, 4 f.).

b) Veranlaßt durch eine erste erhebliche Migrantenwelle und einen damit einhergehenden massenhaften rechtswidrigen Mißbrauch des Asylgrundrechts Anfang der 1990er Jahre wurde das Asylgrundrecht 1993 durch eine sog. *Drittstaatenklausel* (Art. 16 a II GG) erheblich eingeschränkt mit dem Ziel, die unberechtigte Inanspruchnahme dieses Rechts zu reduzieren und das Asylverfahren zu beschleunigen (BT-Drucks. 12/4152, S. 3). Kernstück dieser Neuregelung ist, daß sich niemand auf das Asylrecht gemäß Art. 16 a I GG berufen kann, falls er aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem sonstigen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik einreist. Bei einem solchen Einreiseweg gilt nach dem sog. „*Erst-Land-Konzept*“ zu Lasten des Asylbeantragenden die

Vermutung der Verfolgungssicherheit. Diese erhebliche Einschränkung des Asylgrundrechts ist nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar, da derjenige, der aus einem sicheren Drittstaat anreist, des Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung des Asylrechts gemäß Art. 16 a I GG in der Bundesrepublik Deutschland nicht bedarf, „weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können“ (BVerfGE 94, 49, 50). Damit wird dieser „betroffene Ausländer aus dem persönlichen Geltungsbereich des Grundrechts auf Asyl ausgeschlossen“ (BVerfGE 94, 49, 95).

Nachdem die Bundesrepublik mit Ausnahme der Schweiz nur von EU-Mitgliedsstaaten umgeben ist und sowohl diese EU-Mitgliedsstaaten als auch die Schweiz sichere Drittstaaten sind, sind daher Asylbeantragende, die auf dem Landweg einreisen (wollen), von vornherein und für jedermann erkennbar *nicht* asylberechtigt (BVerfGE 94, 49, 94/95 sowie Anlage I zu § 26 a AsylVerfG). Der Bewerber ist daher an der Grenze zurückzuweisen oder unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurückzubringen (sog. *aufenthaltsbeendende Maßnahme*, § 18 AsylVerfG). Dort, also in dem EU-Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muß das Asylverfahren nach geltendem europäischen Recht durchgeführt werden (sog. *Dubliner Verfahren*, Verordnung [EU] Nr. 604/2013 vom 26.6.2013, in Kraft seit 1.1.2014).

III. Tatsächliche Lage in Deutschland im Herbst 2015

1. Migration

Seit Jahresanfang 2015 sind ca. 1.200.000 ausländische Migranten - nahezu ausnahmslos über den Landweg - nach Deutschland gekommen. Infolge der rechtswidrig unterlassenen Grenzkontrollen und der dadurch von Regierungsseite geduldeten, unregelmäßigen „Einreise“ über die grüne Grenze kennt niemand die genauen Zahlen. Aufgrund regierungsamtlich ständig nach oben „korrigierter“ Prognosen sowie der von der Staatsspitze aktiv betriebenen „Willkommenskultursogwirkung“ (siehe i.e. unten Ziff. 2+3) ist bis Jahresende 2015 von der illegalen Einreise von ca. 1,5-2,0 Mio. Migranten auszugehen. Da es sich bei der ganz überwiegenden Zahl der die deutschen Grenzen verletzenden Einwanderer um einzelne männliche Personen aus afrikanischen/orientalischen (Groß-)Familien handelt, ist bei einer „Verfestigung“ des Aufenthalts dieser Personen mit einem dann möglich werdenden Familiennachzug (§ 29 AufenthG) zu rechnen, der nach den zuverlässigen Erfahrungswerten der deutschen Ausländerbehörden die Anzahl der Einreisenden *mindestens* um den Faktor 3 erhöht. Danach eröffnet die allein bis Jahresende 2015 zu erwartende Zahl der eingereisten Personen die Möglichkeit eines „Familiennachzugs“ von *weiteren* ca. 2,0-3,0 Mio. Fremden nach Deutschland.

Die Überschreitung der deutschen Grenze, zudem häufig ohne gültige Papiere (Reisepaß, Visum oder sonstige Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG), ist ebenso wie der nachfolgende Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig und illegal (§ 14 AufenthG), da ein Asylrecht bei Einreise über den Landweg von vornherein unter keinen Umständen in Betracht kommt (Art. 16 a II GG; siehe i.e. oben II 3 b). Die Migranteneinreise in die Bundesrepu-

blik wird nur dadurch möglich, daß die südlichen EU-Schengen-Staaten, insbesondere Griechenland, Slowenien, Italien und Spanien, vertragswidrig die Schengen-Außengrenzen nicht schützen, Migranten einreisen und dann in der überwiegenden Zahl der Fälle nach Deutschland weiterreisen lassen. Dieses Vorgehen verstößt darüber hinaus auch gegen das Dublin-Verfahren, da es die Erst-Land-Staaten vertragswidrig unterlassen, ein Asylverfahren einzuleiten. Häufig werden an den südlichen Schengen-Grenzen noch nicht einmal die Personalien der Migranten aufgenommen, sodaß - ganz unabhängig von Asylfragen - noch nicht einmal eine Sicherheitsüberprüfung der Einreisenden durchgeführt werden kann. Seit Monaten warnen Sicherheitsexperten davor, daß auf diese geduldete illegale Weise Terroristen nach Deutschland eingeschleust werden und dort - nach der üblichen Verzögerung durch „Schläfer“-Zeiten - Anschläge gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unternehmen werden.

2. Lage im Land

Im Land selbst werden die illegalen Migranten - in Verlängerung und Vertiefung ihres rechtswidrigen Aufenthalts in Deutschland - durch Behörden auf das ganze Bundesgebiet quotal verteilt (sog. „Königsteiner Schlüssel“). Da die Aufnahmekapazitäten der Kommunen weitgehend erschöpft sind, werden zwischenzeitlich reihenweise öffentliche Gebäude wie Bundeswehrkasernen, Turnhallen, Gemeindezentren, Schulen etc. für die Unterbringung der Migranten zweckentfremdet, wodurch sich der Lebensalltag von Soldaten, Schülern, Eltern und sonstigen Gemeindeangehörigen zum Teil in gravierender Weise ändert (Übernachtung in Bundeswehrzelten, verlängerter, zum Teil gefahrenintensiverer Schulweg etc.).

In einzelnen Bundesländern werden zwischenzeitlich auch in Privateigentum befindliche Gewerbe- oder Wohnimmobilien zur Unterbringung von Migranten zwangsweise beschlagnahmt, wodurch in schwerwiegender Weise in die Rechte der Eigentümer eingegriffen wird. In vielen Unterbringungsstätten kommt es zu Gewalttaten unter den Migranten, wobei häufig rücksichtslos die vom Steuerzahler finanzierten Einrichtungsgegenstände zerstört werden. In nicht wenigen Fällen werden diensthabende Polizeibeamte oder sonstige Ordnungskräfte von den Migranten angegriffen oder beleidigt. Eine effektive Verfolgung dieser Straftaten durch die zuständigen Staatsanwaltschaften ist nicht festzustellen. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei der überwiegenden Zahl der Migranten um junge Männer zwischen 18 und 35 handelt, benötigt man wenig Phantasie, um sich die Möglichkeit eines rasanten Anstiegs von Vergewaltigungsstraftaten oder sonstigen Sexualdelikten gegen Frauen als nicht unwahrscheinliche Variante vorzustellen.

Die mit der Bewältigung der Migrantenflut betrauten Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie Mitarbeiter von THW, Feuerwehr, Rotem Kreuz und sonstigen Hilfsorganisationen arbeiten seit Monaten am psychischen und physischen Limit. Die ohnehin äußerst angespannte Finanzlage der in der Regel hochverschuldeten Gemeinden wird durch den explosiv gestiegenen Finanzbedarf der Migrantenversorgung vor Ort einem Zerreiβtest ausgesetzt, der nach Angaben einzelner Kämmerer die Zahlungsunfähigkeit vieler Gemeindehaushalte spätestens Anfang 2016 befürchten läßt. In einzelnen Landkreisen mußte zwischenzeitlich der Katastrophenfall ausgerufen werden. Aufgrund der von der Bundesregierung unterlassenen Maßnahmen zum Schutz der deutschen Grenzen sieht selbst die Bayerische Staatsregierung „die eigenstaatliche Handlungsfähigkeit der Länder gefährde(t)“ (zitiert nach

Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] vom 14.10.2015). Angesichts der Erfahrung der 1990er Jahre ist schon jetzt absehbar, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik ab 2016 ff. ganz überwiegend mit Verfahren über Asylanträge lahmgelegt werden wird, die mit wenigen Ausnahmen als unbegründet zurückgewiesen werden. Auf diese Weise dürften sich anderweitige Verwaltungsrechtsstreite, die für das Wirtschaftsleben in Deutschland von entscheidender Bedeutung sind (z.B. das öffentliche Baurecht), über Jahre hinweg verzögern.

3. Verhalten der Regierung

Die maßgebenden Organe der Exekutive, insbesondere die Bundesregierung, unterlassen nicht nur pflichtwidrig den gebotenen Schutz der deutschen Grenzen. Tatsache ist vielmehr, daß die Regierung selbst die Grenzverletzung auf Steuerzahlerkosten organisiert, indem sie beispielsweise Züge der Deutschen Bahn AG zum Transport der Migranten, etwa von Salzburg aus, ungehindert in das neu geschaffene „Flüchtlingsverteilzentrum“ in Köln durchfahren läßt. Rechtskräftige Abschiebungen illegal sich hier aufhaltender Ausländer werden durch die Behörden seit Jahren praktisch nicht mehr durchgeführt; permanente vorsätzliche Gesetzesverletzungen wie zum Beispiel die Duldung von „Kirchenasyl“ zugunsten von rechtskräftig abgelehnten und abzuschiebenden Personen werden seit vielen Jahren staatlicherseits geduldet und in keiner Weise geahndet. Für die meisten der rechtswidrig eingedrungenen Migranten gilt daher: „Wer drin ist, bleibt.“ Der Vortäuschung von Asylgründen folgt damit in der Regel - unter eklatanter Mißachtung deutscher Gesetze - die dauerhafte Einwanderung ohne Rückfahrticket. Um die Sogwirkung auf das Weltsozialamt

Deutschland noch zu erhöhen, ergießen sich die Verantwortlichen des Staates in einer Willkommensrhetorik, die in Anbetracht des rechtswidrigen Grenzübertritts nahezu sämtlicher Personen, die willkommenegeheißen werden, nicht nur als unangebracht anzusehen ist. Tatsächlich kommt diese „Willkommenskultur“ einem staatlichen, vorsätzlichen Aufruf zu offenem Rechtsbruch gleich, nachdem die Verantwortlichen an der Staatsspitze über den rechtswidrigen Status der bisherigen und zukünftigen Migranten genau im Bilde sind.

Obwohl die Verantwortlichen in Regierung und Medien wissen, daß es sich bei den rechtswidrig „eingereisten“, rechtswidrig in Deutschland sich aufhaltenden und rechtswidrig von deutschen Sozialleistungen lebenden Migranten *nicht* um Asylberechtigte handelt, bezeichnen sie diese Personen unablässig als „Flüchtlinge“, ein Begriff, der aus guten Gründen ausschließlich politisch Verfolgten im Sinne der *Genfer Flüchtlingskonvention* vorbehalten ist (siehe oben II 3 a). Ebenso mißbräuchlich sind die zu Täuschungszwecken verwendeten Begriffe „Asylbewerber“ oder gar „Asylant“, da sie auf Personen gemünzt werden, bei denen zu nahezu 100 % von vornherein feststeht (siehe oben II 3 b), daß bei ihnen Asylgründe im Sinne von Art. 16 a GG nicht vorliegen können. Auffallend ist zudem, daß Regierung und Medien den für Migranten und Deutsche gleichermaßen zutreffenden Oberbegriff „Menschen“ in mehr als 95 % der Fälle ausschließlich für Migranten benutzen, wodurch einer „gefühlten“ Verfassungsinterpretation Vorschub geleistet wird, bei der der - unzutreffende - Eindruck entsteht, als ob die in Art. 1 I GG für beide Menschengruppen verbriefte „Würde des Menschen“ vor allem die Würde des rechtswidrig die deutschen Grenzen verletzenden Migranten erfasse, kaum aber die Würde der angestammten Deutschen, die zwangsweise zu Steuern und Me-

diengebühren herangezogen werden, mit denen u.a. die rechts- und verfassungswidrige „Asylpraxis“ finanziert wird.

Kritische Stellungnahmen der Polizei über die Bedrohung der inneren Sicherheit und die Heranbildung mafiotischer Strukturen in den Migrantenheimen mit allen dazugehörigen Facetten der Kriminalität (Rauschgifthandel, Erpressungs- und Nötigungsversuche, Zwangsprostitution, etc.) werden von den Staatsmedien weitgehend unterschlagen und in einzelnen Fällen wegzensiert (vgl. zum Beispiel das Interview mit *Rainer Wendt*, Chef der Polizeigewerkschaft vom 29.9.2015 mit *n 24*, das wenige Tage später aus der Mediathek gelöscht wurde). Besorgte Bürger, die auf die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts der Migranten und die dadurch ausgelösten, gravierenden Bedrohungen der angestammten Bevölkerung hinweisen, werden als „ausländerfeindlich“ stigmatisiert und in einzelnen Fällen sogar mit Strafverfahren wegen „Volksverhetzung“ (§ 130 I StGB) überzogen.

4. Putsch von oben

Im Lichte dieser untragbaren Zustände, die hier - ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit - nur beispielhaft erwähnt sind und mit deren vollständiger Schilderung man zwischenzeitlich Bücher füllen könnte, können aus staatsrechtlicher Sicht wenig Zweifel daran bestehen, daß es sich um einen vorsätzlichen Staatsstreich der Regierung gegen das Volk, einen *Putsch von oben* handelt (vgl. *Josef Isensee*, *Das legalisierte Widerstandsrecht*, Bad Homburg /Berlin/Zürich 1969, S. 28 ff.):

„Staatsstreich von oben ist der Verfassungsbruch seitens der Staatsorgane... Der Staatsstreich von oben kann durch Tun wie Unterlassen erfolgen, sei

es, daß Verfassungsinstitutionen beseitigt, sei es, daß Verfassungsaufträge nicht ausgeführt werden. ... So enthält der Rechtsstaat den Auftrag an die staatlichen Organe, die Freiheit des Einzelnen auf der Koordinations- wie auf der Subordinationsebene durch einen Ordnungsrahmen zu schützen. Zwar obliegen die Einzelheiten der Durchführung dem staatlichen Ermessen, aber dieses Ermessen hat äußerste Grenzen. Können auch punktuelle Ermessensfehler niemals den Bestand des Rechtsstaats in Frage stellen, so doch die grundsätzliche Mißachtung des rechtsstaatlichen Auftrags. **Wenn etwa die zuständigen Organe generell darin versagen, dem freien Individuum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, so verwirken sie den Gehorsamsanspruch gegenüber ihren Untertanen, und der Widerstandsfall tritt ein.**" (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

In seiner Ansprache vom 3.10.2015, ausgerechnet zum 25. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung, hat Bundespräsident *Gauck* - in bewußter Pervertierung des bekannten, patriotisch motivierten Satzes von *Willy Brandt* aus Anlaß des Mauerfalls 1989 - angesichts der „Neuankömmlinge in unserer Gesellschaft“ davon gesprochen, nun solle „zusammenwachsen, was bisher nicht zusammen gehörte“, um wenige Zeilen später wie folgt fortzufahren:

„In einer offenen Gesellschaft kommt es nicht darauf an, ob diese Gesellschaft ethnisch homogen ist, sondern ob sie eine gemeinsame Wertegrundlage hat. Es kommt nicht darauf an, woher jemand stammt, sondern wohin er gehen will, mit welcher politischen Ordnung er sich identifiziert. Gerade weil in Deutschland unterschiedliche Kulturen, Religionen und Lebensziele zu Hause sind, gerade weil Deutschland immer mehr ein Land der Verschiedenen wird, braucht es die Rückbindung aller an unumstößliche Werte. Einen Kodex, der allgemein gültig akzeptiert ist ... Unsere Werte stehen nicht zur Disposition! Sie sind es, die uns verbinden und verbinden sollen, hier in unserem Land.“ (zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] vom 5.10.2015, S. 4).

Die Bundeskanzlerin *Merkel* hat mit ihrer Entscheidung von Anfang September 2015, Tausende illegaler Migranten aus Ungarn über den sicheren Drittstaat Österreich nach Deutschland einreisen zu lassen, offenen Rechtsbruch begangen und damit einen Fehlanreiz für potentielle Migrationswillige gesetzt, der medial weltweit vermittelt wurde. Das war und ist nicht nur politisch verantwortungslos, sondern vor allem nach §§ 95, 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) bzw. § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) strafbar. Eine entsprechende Strafanzeige vom 9.10.2015 gegen die Kanzlerin liegt zwischenzeitlich der Staatsanwaltschaft Berlin vor (vgl. pdf auf www.alternativefuer.de). Nach Auffassung von *Holm Putzke*, Professor für Strafrecht an der Universität Passau, können an der Strafbarkeit des Vorgehens der Kanzlerin wenig vernünftige Zweifel sein:

„Angela Merkels Entschluss, zusammen mit Österreich die EU-Abreden über das Weiterreiseverbot von Flüchtlingen außer Kraft zu setzen, stellt sich zweifellos als eine solche Förderung (der illegalen Einreise) dar, wenn es nicht sogar konkludent als Aufforderung zu unerlaubten Einreise zu verstehen war, was ebenfalls strafbar wäre, nämlich nach § 111 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). ...

Solange Ausländer sich strafbar machen, wenn sie unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ist die Strafbarkeit auch bei all jenen gegeben, die dazu Hilfe leisten. Dazu gehören Zugführer, die wissentlich Flüchtlinge über die Grenze transportieren, aber auch die deutsche Bundeskanzlerin, die mit ihrem Verhalten jedenfalls ab dem 5. September 2015 die unerlaubte Einreise aktiv gefördert hat und es aktuell unterlässt, sie zu unterbinden.“ (zitiert nach: *The Huffington Post* vom 10.10.2015).

In der Talkshow „Anne Will“ vom 7.10.2015 verteidigte Merkel, von der Moderatorin auf die fatale Außenwirkung ihrer gesetzlosen Willkommenspolitik angesprochen, ihr Vorgehen und lehnte ausdrücklich einen Auf-

nahmestopp ab. Dabei verwendete sie zur Täuschung des Fernsehpublikums über die tatsächlich nahezu ausnahmslos fehlenden Asylgründe bei den Migranten für diese laufend den Begriff „Flüchtlinge“ und nahm dabei auch Bezug auf die *Genfer Flüchtlingskonvention*, obwohl sie genau weiß, daß nahezu kein in Deutschland in den vergangenen Monaten „eingereister“ Migrant *Flüchtling* i.S. dieser Konvention ist. Weiter hat *Merkel* darauf verwiesen, bei den in Deutschland untergebrachten und auf Steuerzahlerkosten versorgten Migranten handele es sich um Menschen, die ihre Heimat verlassen haben und dafür „ihre Gründe hätten“, „wir“ hätten es nicht in der Hand, wer komme. Ein Schutz der deutschen Grenzen sei angeblich nicht möglich. Vizekanzler *Gabriel* wiederum hat im September 2015 eine jährliche Neuaufnahme von 0,5 Mio. angeblicher „Flüchtlinge“ als anstrebenswert bezeichnet, denen „wir“ „eine neue Heimat geben“ müßten. Damit ist erwiesen, daß die Bundeskanzlerin die Deutschen, denen gegenüber sie politisch verantwortlich ist (Art. 65 GG), vorsätzlich den tiefgreifenden Negativfolgen einer Multi-Kulti-Politik aussetzt, die sie noch vor fünf Jahren, am 16.10.2010, auf dem Deutschlandtag der Jungen Union in Potsdam, ausdrücklich für „gescheitert“ erklärt hatte (dort auch *Horst Seehofer*: „Multi-Kulti ist tot“).

Diese gesetzeswidrigen und verantwortungslosen Äußerungen von wesentlichen Vertretern der Staatsspitze lassen sich nicht allein mit Irrealismus und Hilflosigkeit („Wir schaffen das!“) erklären. In der Gesamtschau erhärten diese Fakten den Schluß, daß die Regierung die verfassungswidrige Beseitigung des Souveräns, des deutschen Volkes, nicht nur fahrlässig hinnimmt, sondern vorsätzlich durch millionenfache, willkommenskulturbeschleunigte Einschleusung rechts-

widrig eingedrungener und weiter illegal eindringender Migranten ins Werk zu setzen beabsichtigt. Die in den neuen Bundesländern noch uneingeschränkt bestehende, in den alten Bundesländern jedenfalls jenseits der Großstädte noch überwiegend vorhandene ethnische Homogenität der Deutschen soll im Wege eines Rassismus gegen das eigene Volk aufgelöst werden. Das Land der Deutschen soll binnen weniger Jahre in ein „Land der Verschiedenen“ (Gauck) transformiert werden, in dem der Souverän, das *deutsche Volk* (Präambel sowie Artt. 1 II, 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16 II, 20, 33 I, II, 146 GG), nach und nach immer weniger und am Ende gar nichts mehr zu sagen haben wird. Obwohl - entgegen der medial und regierungsamtlich inszenierten Willkommenstheatralik - offenkundig ist, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Deutschen mit einer solchen sukzessiven Überfremdung und der Zerstörung des eigenen Lebensraums nicht einverstanden ist, machen die Regierungsverantwortlichen keine Anstalten, Wahlen oder eine Volksabstimmung über die ethnische Selbstverabschiedung der Deutschen durchzuführen. Obwohl die vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes durch den Bundespräsidenten offenkundig ist, haben Bundestag und/oder Bundesrat pflichtwidrig bislang keinen Gebrauch von ihrem Recht gemacht, den Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen, um ihn seines Amtes entheben zu lassen (Art. 61 I GG). Ebenso wenig haben Bundestag und/oder Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht beantragt, den offenen Verfassungs- und Rechtsbruch ausübenden und seinen Amtseid vorsätzlich brechenden Bundespräsidenten im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig an dem (weiteren) Mißbrauch seines Amtes zu hindern (Art. 61 II GG). Ebenso wenig hat der Bundestag von seinem Recht, der Bundeskanzlerin in Anbetracht ihres Bruchs

des Amtseids und der von ihr zu verantwortenden (Art. 65 GG) schwerwiegenden sonstigen Rechtsbrüche das Mißtrauen auszusprechen (Art. 67 GG), Gebrauch gemacht. Durch dieses pflichtwidrige Unterlassen ist belegt, daß die Bundestagsabgeordneten als legislative „Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 38 I GG) sowie die Mitglieder des Bundesrates als Vertreter der Länder (Art. 50 GG) nicht beabsichtigen, die nur ihnen vorbehaltenen Antragsrechte nach Artt. 61, 67 GG zu nutzen, um dem verfassungswidrigen Treiben der obersten Spitze der Exekutive ein Ende zu bereiten.

IV. Chancen und Grenzen des Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG

1. Herleitung

Vor dem Hintergrund der geschilderten schwerwiegenden Verfassungs- und Rechtsbrüche von Regierungsorganen der Bundesrepublik Deutschland ist zu prüfen, ob dem Bürger hiergegen das in Art. 20 IV GG verbriefte, grundrechtsgleiche Widerstandsrecht zusteht. Art 20 IV GG lautet:

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Von dem Schutzobjektsbegriff „diese Ordnung“ sind die in Art. 20 I-III GG verankerten Verfassungsprinzipien umfaßt, wobei im vorliegenden Zusammenhang v.a. von Bedeutung sind:

- das Demokratieprinzip (Art. 20 I GG),
- der Grundsatz der Volkssouveränität (Art 20 II Satz 1 GG) und
- das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG).

In den Landesverfassungen einzelner Länder (vgl. z.B. Artt. 114 SächsVerf, 147 HessVerf, 19 BremVerf) sind analoge Widerstandsrechte des Bürgers garantiert. Dieses Widerstandsrecht ist Ausfluß der Herrschaft und Machtvollkommenheit des Volkes (und eben nicht der Regierung) über den Staat und geht zurück auf Art. 35 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gemäß der Zweiten Verfassung vom 24.6.1793:

„Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Vol-

kes der Aufstand das heiligste seiner Rechte
und die unerlässlichste seiner Pflichten.“

2. Tatbestandsmerkmale

Das von dem Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte „Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem“ (BVerfGE 73, 206, 250; vgl. bereits BVerfGE 5, 85, 376 [KPD-Urteil]: „Widerstandsrecht gegen ein evidenten Unrechtsregime“) setzt nach Art. 20 IV GG als Tatbestandsmerkmale folgendes voraus:

- a) Versuch eines staatlichen Organs, die in Art. 20 I-III GG verankerte Ordnung zu beseitigen *und*
- b) Feststellung, daß andere Abhilfe als die Ausführung des Widerstandsrechts nicht möglich ist.

Zu a): An dem Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von lit. a können m.E. wenig vernünftige Zweifel bestehen. Die Bundesregierung verletzt seit vielen Monaten ebenso schwerwiegend wie permanent „Gesetz und Recht“ (Art. 20 III GG), indem sie, wie unter III im einzelnen beispielhaft geschildert, den Asylmißbrauch nicht nur duldet, sondern als Instrument zur Steigerung der Massenimmigration überhaupt erst ermöglicht und das Geschäft in- und ausländischer Schlepperbanden auf allen Ebenen fördert. Aus den wiedergegebenen Äußerungen der Staatsspitze (Bundespräsident, Bundeskanzlerin, Vizekanzler) ergibt sich die offenkundige Absicht der Regierung, den Souverän, das deutsche Volk, sukzessive zu entrechten und zu beseitigen, indem dessen ethnische Homogenität und Substanz binnen kurzer Zeit zugunsten eines „Landes der Verschiedenen“ zerstört werden sollen. Aus einem Deutschland, das - „in dem Bewußtsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes“

(Präambel ThürVerf) - seine Grenzen und die Kontinuität seiner Geschichte wahrt (Präambel Einigungsvertrag), soll ein entgrenztes *Jedermannsland* werden, das mit seiner Geschichte bricht und über dessen ethnische Zusammensetzung nicht der Souverän, das deutsche Volk (Präambel sowie insbesondere Artt. 20, 146 GG), sondern *de facto* irgendwelche Söhne entsendenden Familienclans aus der Subsahara oder dem Orient entscheiden. Die Deutschen sollen auf diese Weise um ihr Recht auf Heimat gebracht und zur Minderheit im eigenen Land degradiert werden, wodurch im Ergebnis die „Freiheit (der Bundesrepublik Deutschland) von fremder Botmäßigkeit“ (§ 92 I StGB) aufgehoben wird.

Es handelt sich also um den Verrat am Träger der staatlichen Souveränität, dem deutschen Volk (Art. 20 II Satz 1 GG), durch die von ihm auf Zeit gewählten Vertreter. Dieser hier im wörtlichen Sinne (und nicht als billiges Schlagwort) vorliegende *Volksverrat* geschieht ausweislich der jetzigen Aussagen des Staatsoberhauptes *Gauck* vorsätzlich und i.ü. heimtückisch, da die ins Werk gesetzte Beseitigung des Souveräns weder in den Wahlprogrammen der Regierungsparteien noch in dem Koalitionsvertrag, noch in den nachfolgenden Regierungserklärungen auch nur mit einem Wort als beabsichtigter Plan genannt wurde. Das aus einer Mischung von positivem Handeln und bewußten Unterlassungen bestehende Verhalten der Regierung ist daher nicht nur nicht demokratisch legitimiert. Wegen der sog. Ewigkeitgarantie (Art. 79 III GG) der betroffenen elementaren Verfassungsgrundsätze stand und steht von vornherein fest, daß solche staatlichen Maßnahmen/Unterlassungen in keinem Fall - auch nicht etwa „nachträglich“ - demokratisch legitimiert werden können. In Bezug auf die Verletzung des Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) liegen bereits unzählige *vollendete* vorsätzliche Rechtsbrüche

der Regierung vor. Betr. die Beseitigung des Souveräns und des Demokratieprinzips (Art. 20 I, II GG) liegt mindestens *Versuch* vor, sodaß auch dieses Tatbestandsmerkmal von Art. 20 IV GG („Jede[r], der es *unternimmt*“) gegeben ist.

Zu b): Zu prüfen ist daneben, ob den nach den Feststellungen zu lit. a grundsätzlich aktiv zum Widerstand gegen die Regierung berechtigten Deutschen dieses Widerstandsrecht versagt sein könnte. Das wäre dann der Fall, wenn andere Abhilfe möglich ist, um die bestehende und sich laufend fortsetzende Verletzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze gemäß Art. 20 I-III GG kurzfristig, wirksam und endgültig zu beenden (sog. *Subsidiärsklausel*, Art. 20 IV GG).

Eine solche rechtsstaatliche Handlungsalternative zum Widerstandsrecht nach Art. 20 IV GG gibt es *de iure* für den Bürger im Ergebnis nicht. Unmittelbare verfassungsrechtliche Antragsrechte stehen dem Einzelnen gegenüber dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie gegenüber Bundestag und Bundesrat wegen des parlamentarischen Regierungssystems der Bundesrepublik nicht zur Verfügung. Die in Art. 19 IV GG gewährleistete *Rechtswegegarantie* betrifft die Verletzung subjektiver eigener Rechte und rechtfertigt keine gerichtlich zu erzwingende Popularklage zur Erhaltung elementarer Verfassungsgrundsätze nach Art. 20 I-III GG. Dies gilt insbesondere für die Verfassungsbeschwerde des Bürgers beim Bundesverfassungsgericht, mit der zwar u.a. die Verletzung des Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG gerügt werden kann (Art. 93 I Nr. 4 GG), die aber keinen Rechtsbehelf gegen die staatlichen Maßnahmen darstellt, gegen die sich das Widerstandsrecht richtet. Wegen dieser mangelnden Aktivlegitimation im Hauptverfahren ist dem Bürger auch die Beantragung einer *einstweiligen An-*

ordnung beim Bundesverfassungsgericht (§ 32 BVerfGG) versagt. Die Möglichkeit der Erzwingung eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung nach Schweizer Vorbild ist nach dem Grundgesetz nicht gegeben. Mit dem Petitionsrecht nach Art. 17 GG können zwar auch allgemeine Anliegen „den zuständigen Stellen“ vorgebracht werden. In Anbetracht der schwerwiegenden Verfassungsverletzungen durch oberste Staatsorgane, der unmittelbar und konkret drohenden Gefahr für hochrangige Verfassungsgrundsätze, aber auch in Anbetracht der bekanntermaßen schwachen Stellung des Petenten und der langwierigen Verfahrensdauer vor dem Petitionsausschuß stellt die Petition daher kein schlagkräftiges Abhilfeinstrument dar, mit dem eine Nachrangigkeit des politischen Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG begründet werden könnte.

Daß anderweitige zielführende Abhilfe als das politische Widerstandsrecht nach Art. 20 IV GG hier weder möglich, noch den Deutschen zumutbar ist, ergibt sich auch aus einem von dem Bundesverfassungsgericht zu dem vor Einführung von Art. 20 IV GG im Jahr 1968 bereits als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannten Widerstandsrecht angestellten Vergleich zwischen einerseits

- „einer intakten Ordnung, in der im Einzelfalle auch Verfassungswidrigkeiten vorkommen mögen“ und andererseits
- „einer Ordnung, in der die Staatsorgane aus Nichtachtung von Gesetz und Recht die Verfassung, das Volk und den Staat im Ganzen verderben“ (BVerfGE 5, 85, 378; ebenso OLG Köln NJW 1970, 1322, 1324 re.Sp. unten).

Nur gegen die zuletzt genannte, mit böser Absicht handelnde und das Recht vorsätzlich brechende Regierung sei - so das Bundesverfassungsgericht - das Widerstandsrecht gegeben. Exakt dieser Fall liegt in der

zweiten Jahreshälfte 2015 in der Bundesrepublik vor, sodaß das souveräne Volk wieder in seine demokratischen Urrechte eintritt und sein Widerstandsrecht auszuüben berechtigt ist. Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, daß andere Abhilfe nicht möglich ist und daher das Widerstandsrecht das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt (BVerfGE 5, 85, 377).

3. Rechtsfolgen

Das Recht zum Widerstand hat, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind (siehe oben Ziff. 1 und 2), die Wirkung, andernfalls verbotenes Verhalten zu rechtfertigen. Dabei ist aber im einzelnen fraglich, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das Widerstandsrecht nach Art. 20 IV GG allen Deutschen gewährleistet ist. Zu welchen Handlungen berechtigt daher das Widerstandsrecht und zu welchen Handlungen nicht?

Dies zu beantworten, stellt den schwierigsten Teil der Untersuchung dar, da - mangels auch nur einer annähernd vergleichbaren Situation in der über 66-jährigen Staatsgeschichte der Bundesrepublik - hierzu kaum Judikatur vorliegt. Wir betreten also im wesentlichen juristisches Neuland. Die besondere Schwierigkeit liegt dabei in der Außerordentlichkeit der Situation, in der seitens der Widerstandleistenden Rechte in Anspruch genommen werden, die im Normalfall gerade nicht bestehen, und daß die widerstandleistenden Bürger infolgedessen ein Verhalten an den Tag legen, das bei Anlegung normaler rechtlicher Maßstäbe als rechtswidrig anzusehen wäre. Es ist also jenseits des gesetzten positiven Rechts eine Art Parallelbetrachtung vorzunehmen, um sich der Unterscheidung zu nähern, was nach Art. 20 IV GG ge-

rechtfertigt ist und was nicht. Dabei stehen aus Sicht des Verfassers folgende *Prüfungsparameter* nach Art. 20 IV GG im Vordergrund:

a) Ziel des Widerstands

Die Zulässigkeit des Widerstands steht und fällt damit, daß der Widerstandleistende mit seinen Handlungen/Unterlassungen allein dem Zweck zu dienen beabsichtigt, die in Art. 20 I-III GG verankerten Verfassungsgrundsätze wiederherzustellen. Nur ein Widerstand, der von diesem Motiv getragen wird, kann sich auf Art. 20 IV GG berufen. Allgemeine politische Absichten, auch und gerade zur Frage der Asyl- und Einwanderungspolitik, rechtfertigen unter keinen Umständen Widerstandshandlungen nach Art. 20 IV GG.

b) Subjekt des Widerstands

Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 20 IV GG ergibt, sind „alle Deutschen“ zum Widerstand berechtigt. Dazu zählen nicht nur Privatpersonen, sondern beispielsweise auch Beamte oder Bundeswehrsoldaten, die mit ihrem Amtseid geschworen haben, „das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren“ (§ 64 I Bundesbeamtengesetz [BBG] sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze) bzw. „das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“ (§ 9 Soldatengesetz [SG]). Beamte, die „für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (tragen)“ (§ 63 I BBG), müssen sich ebenso wie Soldaten (§ 8 SG) „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“ (§ 60 BBG). Letzteres bedeutet, daß Beamte und Soldaten nicht nur nach Art. 20 IV GG berechtigt, sondern beam-

ten- und soldatenrechtlich ausdrücklich verpflichtet sind, die Durchführung von Anweisungen zu verweigern, die sich gegen den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten (siehe dazu unten lit. d, cc, Bsp. 8).

c) Objekt des Widerstands

Bereits aus dem Wortlaut von Art. 20 IV GG ergibt sich, daß sich Widerstandsmaßnahmen grundsätzlich nur gegen denjenigen richten können, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Rechtsbeeinträchtigungen unbeteiligter Dritter sind daher nach Art. 20 IV GG nur ausnahmsweise gerechtfertigt, und zwar nur dann, wenn das Widerstandsrecht gegen den eigentlichen „Störer“ im Sinne von Art. 20 IV GG (s.o. lit. a) ansonsten leerliefe *und* die angewendeten Mittel im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung als geeignet, am mildesten erscheinend und insgesamt verhältnismäßig bezeichnet werden können.

Beispiel 1

Die Gemeinde will Illegale in einer öffentlichen Halle unterbringen. Widerstandleistende schlagen den zuständigen Hausmeister nieder, um ihm den Hallenschlüssel zu entwenden und die Halle zu verschließen, sodaß die rechtswidrige Belegung der Halle mit Illegalen verhindert werden kann.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung nicht gerechtfertigt, da unverhältnismäßig in die Rechte eines unbeteiligten Dritten eingegriffen wurde.

Gegenbeispiel 1

In einer vergleichbaren Lage mietet die Gemeinde eine private Halle an. Widerstandleistende blockieren die einzige Zufahrtstraße

zur Halle und verunmöglichen so den durch die Gemeinde beabsichtigten Rechtsbruch (Unterbringung Illegaler), aber auch die gewerbliche Nutzung der Immobilie durch deren Eigentümer.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da nur ein zeitlich eng begrenzter und i.ü. nur geringfügiger Eingriff in die Rechte Dritter vorliegt. Dem Dritten steht überdies für den Ersatz der ihm entstandenen Schäden nach Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung ein *Aufopferungsanspruch* analog § 904 BGB gegen den Staat zu.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Migrant als solcher - trotz der Rechtswidrigkeit seiner „Einreise“ nach und seines Aufenthalts in Deutschland - ebenso wenig wie der Polizei- oder Verwaltungsbeamte als solcher - trotz der Rechtswidrigkeit seines Behördenhandelns - *persönlich* Ziel einer Widerstandshandlung sein kann. Tatsächlich spricht vieles dafür, daß der politische Widerstand, der jetzt verfassungsrechtlich geboten ist, nur dann erfolgreich sein wird, wenn es ihm gelingt, die vordergründige Konfrontation *Deutscher-Migrant* bzw. *Bürger-Beamter* zu überwinden, um den gebündelten Widerstand gegen diejenigen zu richten, die die jetzigen Zustände politisch und staatsrechtlich zu verantworten haben: die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

d) Mittel des Widerstands

Gewalt gegen Personen: Gewalt gegen Leben und Gesundheit von *Personen* scheidet selbst dann aus, wenn es sich um eine Person handelt, die die Hauptverantwortung für die drohende Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung trägt. Erst recht kommen solche Gewaltanwendungen gegen Dritte (siehe oben lit. b) nicht in Betracht.

Beispiel 2:

Ein Widerstandleistender verübt ein Attentat auf die Bundeskanzlerin, um deren fortgesetzten Verfassungs- und Rechtsbruch zu beenden.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung nicht gerechtfertigt, da das Widerstandsrecht unter keinen Umständen in absolut geschützte Rechtsgüter wie hier z.B. Leben eingreifen kann.

Gewalt gegen Sachen: Gewalt gegen *Sachen* wird man nur dann als gerechtfertigt im Sinne von Art. 20 IV GG erachten können, wenn die angewendete Gewalt gegenüber dem zu erreichenden Zweck, nämlich der Verhinderung der Beseitigung der Verfassungsordnung, i.e. als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Beispiel 3

Durch die Unterbrechung der Strom- und Heizungszufuhr verhindert ein Widerstandleistender die geplante Belegung einer Unterbringungseinrichtung mit Hunderten von Illegalen.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da der geringfügige Sachschaden die rechtswidrige Belegung der Halle verhindert und i.ü. verhältnismäßig zu den abgewendeten Unterbringungskosten für die Illegalen steht.

Beispiel 4:

Widerstandleistende brechen nachts gewaltsam das umschlossene Gelände eines Busunternehmens auf, um dort parkende Busse, mit denen am nächsten Morgen behördlicherseits Illegale verschoben werden sollen, fahruntüchtig zu machen.

Juristische Orientierungshilfen: 1. Widerstandshandlung zweifelhaft, falls bei-

spielsweise die Luft aus den Reifen gelassen wird (zwar verhältnismäßig, aber Menschenblockade vor Busgelände wäre wohl milderes Mittel);

2. Widerstandshandlung nicht gerechtfertigt, falls die Scheiben des Busses eingeschlagen und die Fahrzeuge angezündet werden (nicht verhältnismäßig).

Passiver Widerstand: Auf diesem Felde dürfte der mit großem Abstand weiteste Anwendungsbereich für die Ausübung des rechtmäßigen Widerstands liegen. Tatsächlich begreifen immer mehr Deutsche, daß sie ihr „Funktionieren“ beenden müssen, daß blinder Gehorsam gegenüber einer rechts- und pflichtwidrig handelnden Obrigkeit fehl am Platze ist und dem fatalen Geschehen an möglichst vielen Stellen Sand ins Getriebe gestreut werden muß. Im Vordergrund steht dabei der Ungehorsam gegen rechtswidriges Regierungshandeln und Verwaltungsakte, die die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung umsetzen sollen.

Beispiel 5

Verweigerung der Zahlung von „Beiträgen“ der Zwangsgebührenmedien, da diese Medien nachweisbar das verfassungs- und rechtswidrige Treiben der Staatsspitze unterstützen und i.ü. bestrebt sind, das Vorliegen und das Ausmaß der schweren Verfassungs- und Rechtsbrüche durch die Regierung zu leugnen oder zu verharmlosen, wodurch die Gefahr der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung erheblich erhöht wird.

Juristische Orinetierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig und i.ü. effektiv.

Beispiel 6

Verweigerung der Zahlung des geplanten sog. „Flüchtlings-Soli“, da diese Gelder aus-

schließlich dazu dienen, den Bruch der Verfassung zu vertiefen und zu verlängern (etwa Zahlung von Sozialhilfe etc. an Illegale).

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig.

Beispiel 7:

Der Widerstandleistende verweigert den Zutritt zu seiner leerstehenden Wohnung, die die Gemeinde zur Unterbringung von Illegalen beschlagnahmt hat.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig.

Beispiel 8

Vor einer leeren Turnhalle, in die am nächsten Tag Illegale gebracht werden sollen, blockieren Demonstranten in Ausübung ihres Widerstandsrechts die Zufahrt. In dieser Situation verweigert ein Polizeibeamter die Durchführung der ihm erteilten dienstlichen Anweisung seines Vorgesetzten, mit einem Schlagstock die Zufahrt frei zu räumen.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung des Polizeibeamten wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig.

Aktiver Widerstand: Die hier in Rede stehenden Fallgruppen gestalten sich schwieriger, da von einem häufigeren Eingriff in die Rechte Dritter auszugehen ist. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt hier besondere Bedeutung zu, wobei der jeweilige konkrete Einzelfall entscheidend ist.

Beispiel 9

Widerstandleistende „umzingeln“ mit einer Lichterkette um die Bannmeile des Bundeskanzleramts und fordern die Bundeskanzlerin in Sprechchören auf, die rechtswidrige Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung unverzüglich zu beenden.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig und zur Dokumentation des politischen Widerstandswillens geeignet.

Beispiel 10:

Nachdem die zuständigen Grenzsicherungsbehörden effektive Schutzmaßnahmen an den deutschen Grenzen unterlassen, bilden Widerstandleistende an der Grenze zu deren Schutz eine Menschenkette und verhindern dadurch den Grenzübertritt Illegaler.

Juristische Orientierungshilfe: Widerstandshandlung wohl gerechtfertigt, da verhältnismäßig und zielführend.

Androhung des Widerstands: Als besonders effektiv und ressourcenschonend könnte es sich erweisen, wenn potentiell Widerstandsberechtigte bei drohender Gefahr der Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung die Ausübung ihres Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG ankündigen, sollten die verantwortlichen staatlichen Organe die geplanten verfassungswidrigen Maßnahmen in die Tat umsetzen. Der geschickte Einsatz dieses Drohpotentials, zu dem der verfassungstreue Bürger nach Art. 20 IV GG berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, könnte in vielen Fällen dazu führen, daß solche staatliche verfassungswidrigen „Aktionen“ unterbleiben.

Fazit: Die Liste der Fallbeispiele ließe sich beliebig verlängern und variieren. Die spätere juristische Beur-

teilung einzelner Widerstandshandlung ist im voraus kaum zu prognostizieren. Besonders wichtig erscheint, daß Widerstandleistende ebenso besonnen wie entschlossen im Sinne der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung handeln. Dabei sind friedliche Widerstandshandlungen, die sich an den Beispielen der Revolution von 1989 in der DDR oder des indischen Freiheitskampfes 1930 ff. orientieren, im Zweifel nicht nur eher nach Art. 20 IV GG gerechtfertigt, sondern vor allem zur Wiederherstellung von Recht und Gesetz in Deutschland viel besser geeignet als alles andere. Nach *Mahatma Gandhi* ist die Gewaltlosigkeit kein Deckname für Feigheit, sondern die höchste Tugend der Tapferen. Und was oder wer sollte sich einem solchen, wahrhaft demokratischen Widerstandswillen der Deutschen widersetzen können?

4. Pflicht zum Widerstand?

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß unter den genannten Voraussetzungen nicht nur ein *Recht*, sondern möglicherweise sogar auch eine *Pflicht* des Bürgers zum Widerstand gegen seine verfassungswidrig und rechtsbrecherisch handelnde Regierung besteht. Beispielsweise sehen Artt. 147 HessVerf und 19 BremVerf eine solche Handlungspflicht des Bürgers bei einer existenziellen Krise der Staatsordnung ausdrücklich vor. Aber auch in anderen Bundesländern, in denen eine solche Handlungspflicht nicht ausdrücklich kodifiziert ist, spricht vieles dafür, daß die von dem Bürger über einen langen historischen Zeitraum erkämpften demokratischen Rechte des Souveräns für so wertvoll anzusehen sind, daß dieser Souverän im Gegenzug auch bereit sein muß, bei einem offenkundigen und schwerwiegenden Ver-

fassungs- und Rechtsbruch der Regierung das staatliche Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Republik kommt von *res publica* (lat.: die öffentliche Sache), und welche Gründe sollte es für einen verantwortungsbewußt handelnden, an das Schicksal seiner Kinder und Enkel denkenden Bürger geben, sich einer solchen elementaren, republikanischen Verpflichtung zu entziehen? „Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht“, ermahnte schon *Bertolt Brecht* die Deutschen, und der englische Staatsphilosoph *Thomas Hobbes* sprach von dem unauflöselichen Zusammenhang zwischen Schutz und Gehorsam. Die Bundesregierung, die das deutsche Volk nicht nur nicht schützt, sondern verrät und seine Beseitigung aktiv fördert, jedenfalls sehenden Auges hinnimmt, verdient keinen Gehorsam, sondern den entschlossenen Widerstand des freien Bürgers. Die richtige Losung von 1989 „Wir sind das Volk“ muß daher im Hinblick auf die drohende Entrechtung des Souveräns erweitert werden zu einem wirkmächtigen „Wir Deutsche sind das Volk“.